



Zivilrecht

165/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7045/2-I 2/92

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
31264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	51 - GE/19 92
Datum	13.5.92
Verteilt N. 5.92 null	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Prozeß

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das BG über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz und das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das BG über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

\* Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

5.6.1992

ersucht.

Wien, den 6. Mai 1992  
Für den Bundesminister:  
Tades

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.



## **E N T W U R F**

**Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz,  
das Konsumentenschutzgesetz, das  
Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz  
über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer  
zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden**



**E n t w u r f**

**Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz,  
das Konsumentenschutzgesetz, das  
Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz  
über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer  
zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden**

**Artikel I****Änderungen des Produkthaftungsgesetzes**

**Das Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes  
Produkt, BGBI.Nr. 99/1988, wird wie folgt geändert:**

**1. § 1 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:**

**"2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den  
Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den  
Verkehr gebracht hat."**

**2. Im § 2 wird der Betrag von "5 000 S" durch den  
Betrag von "8 000 S" ersetzt.**

**3. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:**

**"(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Schäden durch  
ein nukleares Ereignis, auf das von den Mitgliedstaaten  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ratifizierte  
internationale Übereinkommen anzuwenden sind."**

**4. Der § 17 hat zu lauten:**

**"§ 17. Als Importeur (§ 1 Abs. 1 Z 2) gilt überdies  
derjenige Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb von  
einem EFTA-Staat in die Europäische**

**7879C**

- 2 -

Wirtschaftsgemeinschaft oder von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einen EFTA-Staat oder von einem EFTA-Staat in einen anderen EFTA-Staat eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt ab dem Tag, an dem das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für einen EG-Staat oder einen EFTA-Staat in Kraft tritt, nicht mehr zwischen denjenigen Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, insoweit auf Grund dieser Ratifikationen ein zu Gunsten des Geschädigten erwirktes nationales Urteil gegen den Hersteller oder den Importeur im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 vollstreckbar ist."

## **Artikel II**

### **Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl.Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 481/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der letzten beiden Sätze folgende Bestimmungen:

"Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden;

7879C

- 3 -

die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner."

2. Der § 6 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:

"9. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen wird oder eines anderen Schadens für den Fall, daß er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat,"

3. Nach dem § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Vorzeitige Rückzahlung**

**§ 12a. Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat er Anspruch auf eine angemessene Ermäßigung der Kreditkosten."**

7879C

- 4 -

4. Nach dem § 26 b wird folgender § 26 c samt Überschrift eingefügt:

"Einwendungs durchgriff

§ 26 c. Erhält ein Verbraucher zur Finanzierung des Bezugs von Waren oder von Dienstleistungen einen Kredit von einem anderen als dem Leistenden (dem Lieferanten beziehungsweise dem Dienstleistungserbringer), so kann er die Befriedigung des Geldgebers - ungeachtet der Anwendbarkeit der §§ 17 bis 19 - auch verweigern, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Leistenden gegen diesen zustehen, sofern für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person vereinbart worden ist und

a) zwischen dem Kreditgeber und dem Leistenden eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Leistenden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieses Leistenden ausschließlich von diesem Kreditgeber bereitgestellt werden, und

b) der Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser Abmachung erhält und

c) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und

7879C

- 5 -

d) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat."

5. Nach dem § 31a werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

**"Pauschalreisevertrag**

§ 31b. (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Pauschalreisen einschließlich Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen.

(2) In diesen Bestimmungen bedeutet:

1. Pauschalreise: eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird, wenn die Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

- a) Beförderung
- b) Unterbringung
- c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Dienstleistung ausmachen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn einzelne Leistungen, die im Rahmen der selben Pauschalreise erbracht werden, getrennt berechnet werden;

7879C

- 6 -

2. Veranstalter: eine Person, die nicht nur gelegentlich im eigenen Namen vereinbart oder anbietet, von ihr organisierte Pauschalreisen zu leisten;

3. Reisender: eine Person, die die Pauschalreise bucht oder sich verpflichtet, sie zu buchen ("der Hauptkontrahent"), jede Person, in deren Namen sich der Hauptkontrahent zur Buchung der Pauschalreise verpflichtet, ("die übrigen Begünstigten") und jede Person, der der Hauptkontrahent oder einer der übrigen Begünstigten die Pauschalreise abtritt ("der Erwerber").

§ 31c. (1) Für die Zeit ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin darf eine Befugnis des Veranstalters, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen, nicht vereinbart werden. Im übrigen ist eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn sie genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, etwa der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder der für die betreffende Pauschalreise anzuwendenden Wechselkurse Rechnung getragen werden darf.

(2) Ändert der Veranstalter - soweit ihm gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dieses Recht geben - vor der Abreise wesentliche Bestandteile des Vertrags, etwa auch den Preis, erheblich, so hat der Reisende die Wahl,

7879C

- 7 -

die Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reugeldes verpflichtet zu sein. Der Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsänderung möglichst bald zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit zu belehren; der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

(3) Ist der Reisende gehindert, die Pauschalreise anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten zur ungeteilten Hand.

§ 31d. (1) Tritt der Reisende nach § 31c Abs. 2 vom Vertrag zurück oder storniert der Veranstalter die Reise vor dem vereinbarten Abreisetag aus einem anderen Grund als einem Verschulden des Reisenden, so kann dieser anstelle der Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Pauschalreise verlangen, sofern dem Veranstalter die Vereinbarung und Erbringung dieser Reiseleistung zumutbar ist. Der Veranstalter kann dem Reisenden bei gleichbleibendem Entgelt auch eine höherwertige Reise

7879C

- 8 -

anbieten; wählt der Reisende eine geringerwertige Pauschalreise, so hat ihm der Veranstalter den Unterschied zum Entgelt der ursprünglich vereinbarten Reise zu • vergüten.

(2) Neben dem Anspruch nach Abs. 1 hat der Reisende Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, es sei denn,

1. die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Pauschalreise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und dem Verbraucher die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Pauschalreise angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde, oder

2. die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, das heißt, auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können; hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung.

§ 31e. (1) Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Reisenden aus

7879C

- 9 -

triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Reisende zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

(2) § 6 Abs. 1 Z 9 und § 9 sind auf Pauschalreiseverträge auch dann anzuwenden, wenn sie im übrigen dem I. Hauptstück nicht unterliegen.

(3) Soweit in Vereinbarungen von den §§ 31a bis 31e zum Nachteil des Reisenden abgewichen wird, sind sie unwirksam.

### Artikel III

#### Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, BGBl. Nr. 2/1959, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a. Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes geschlossen, so muß aus dem Versicherungsangebot des

7879C

- 10 -

Versicherungsnehmers sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten die Anschrift des Versicherungsunternehmens ersichtlich sein."

2. Im § 158b wird das Zitat "§ 158h" auf "§ 158i" geändert.

3. Nach § 158h wird folgender § 158i eingefügt:

§ 158i. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine dem zu bezeichnenden Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht."

4. Nach § 158i werden folgende Überschrift und die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**"Siebentes Kapitel  
Rechtsschutzversicherung**

**§ 158j. (1) Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, so muß im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hiefür zu entrichtende Prämie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Leistungsbearbeitung ein selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen, so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.**

**(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung können, wenn ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der**

**7879C**

- 11 -

Leistungsbearbeitung betraut ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Ein Urteil wirkt für und gegen den Rechtsschutzversicherer. Dies ist im Urteil auszusprechen.

§ 158k. (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen, besonders dann, wenn eine Interessenkollision entstanden ist. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.

(2) Auf das dem Versicherungsnehmer nach Abs. 1 zustehende Recht ist im Versicherungsschein hinzuweisen; bei Eintritt einer Interessenkollision ist dieser Hinweis zu wiederholen.

§ 158l. (1) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalls, für den Deckung begeht wird, besonders über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, hat der Versicherungsvertrag ein Schiedsgutachterverfahren (§ 64) vorzusehen, in dem der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder in anderer die Objektivität des Verfahrens sichernder Weise bestellt werden.

(2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht auf die Möglichkeit 7879C

- 12 -

hinzuweisen, ein Verfahren nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen. Sieht der Versicherungsvertrag kein solches Verfahren vor oder unterläßt der Versicherer den Hinweis, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

§ 158m. Auf eine Vereinbarung, durch die von den §§ 158j bis 158l zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

5. Nach § 178 wird folgender § 178a eingefügt:

"§ 178a. (1) Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes geschlossen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Zustandekommens des Vertrags von diesem zurückzutreten.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 5a) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.

(4) Auf eine Vereinbarung, durch die von den Abs. 1 und 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

7879C

- 13 -

#### Artikel IV

##### Änderungen des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer, BGBl. Nr. 322/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 291/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 haben zu lauten:

a) Abs. 1:

"(1) Zur Erbringung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist der Fachverband der Versicherungsunternehmungen verpflichtet."

b) Abs. 4:

"(4) Der Fachverband der Versicherungsunternehmungen hat gegen die Unternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge versichern, Anspruch auf Ersatz der nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Leistungen und eines angemessenen Verwaltungsaufwands. Diese Versicherer sind zur Beitragsleistung in demjenigen Verhältnis verpflichtet, in dem ihr Prämienaufkommen aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, die im Inland zum Verkehr zugelassen sind, zum gesamten Prämienaufkommen aller Versicherer aus diesen Versicherungen steht."

7879C

- 14 -

2. Im § 2 werden

a) in den Abs. 1 und 2 die Wortfolge "die Tötung, die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung einer Person" durch das Wort "Schäden" und das Wort "Kraftfahrzeug" jeweils durch das Wort "Fahrzeug" ersetzt;

b) der Abs. 3 durch folgenden Bestimmungen ersetzt:

"(3) Der Fachverband der Versicherungsunternehmungen kann einen Anspruch nicht mit der Begründung ablehnen, ein Haftpflichtversicherer habe Ersatz zu leisten.

(4) Die Entschädigung umfaßt in allen Fällen des Abs. 1 Schäden durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder durch die Tötung einer Person, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 auch solche durch Beschädigung einer Sache. Sachschäden sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Betrag von 3 000 S übersteigen."

3. Im § 3

a) wird im Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort "Gesundheitsschädigung" die Wortfolge "oder einen Sachschaden" eingefügt;

b) entfällt Abs. 2;

c) hat Abs. 3 zu lauten:

"(3) Personen, die zur Zeit des Schadenereignisses mit ihrem Willen in einem Fahrzeug befördert worden sind, erwerben keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie wußten, daß auf dieses Fahrzeug die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 zutreffen."

4. § 5 entfällt.

7879C

- 15 -

## **Artikel V**

### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Art. I bis III dieses Bundesgesetzes sind auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden; der Art. IV ist auf Unfälle nicht anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung der Art. III und IV jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

7879C





## V o r b l a t t

### 1. Problem

Das Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird Österreich verpflichten, seine Rechtsordnung in Einklang mit dem als EWR-Recht übernommenen EG-Recht zu bringen. Dieser "Anpassungsbedarf" erstreckt sich über die gesamte Rechtsordnung, ein Teil davon betrifft das Schuldrecht einschließlich des Versicherungsvertragsrechts.

### 2. Ziel

Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der in den Bereich des Schuldrechts, einschließlich des Versicherungsvertragsrechts, fallenden EWR-Regelungen ab.

### 3. Inhalt

Geändert und ergänzt werden das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer.

### 4. Alternativen

Keine.

### 5. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Sind nicht zu erwarten.

9158C

- 3 -

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

**Das Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertrag) ist paraphiert. Es ist damit zu rechnen, daß es mit dem 1. Jänner 1993 oder etwas später im Jahr 1993 in Kraft treten wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die österreichische Rechtsordnung den im EWR-Vertrag aufgezählten EG-Vorschriften anzupassen.**

**Der vorliegende Entwurf soll diese Anpassung für den Bereich des österreichischen Schuldrechts, einschließlich des Vertragsversicherungsrechts, vorbereiten.**

**2. In diesen Bereich fallen folgende im *acquis communautaire* enthaltenen Rechtsvorschriften:**

**a) Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG);**

**b) Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG);**

9146C

- 4 -

c) Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG) samt der Richtlinie des Rates vom 22. Februar 1990 zur Änderung der erwähnten Richtlinie (90/88/EWG);

d) Richtlinie des Rates vom 30. Juli 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG);

e) Zweite Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (90/619/EWG);

f) Zweite Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (88/357/EWG);

g) Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG), sowie

h) Zweite Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kfz-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG) und

9146C

- 5 -

Dritte Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1990 zur  
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten  
über die Kfz-Haftpflichtversicherung (90/232/EWG).

3. Der Regelungsbereich dieser Richtlinien stimmt naturgemäß nicht mit den systematischen Grenzen im österreichischen Recht überein. Ein Teil der Richtlinien enthält - sogar überwiegend - Verwaltungsrecht. Für diesen Teil der Richtlinien wird eine Anpassung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften durch andere Bundesgesetze vorzubereiten sein:

Der Inhalt der Verbraucherkreditrichtlinie gehört vorwiegend - soweit der Kreditgeber eine Bank ist - zum Bankaufsichtsrecht, für andere Kreditgeber zum Gewerberecht.

Die Pauschalreiserichtlinie wird zu einem erheblichen Teil im Gewerberecht umzusetzen sein.

Die Versicherungsrichtlinien enthalten ganz überwiegend Versicherungsaufsichtsrecht. Sie sehen überdies kollisionsrechtliche Regelungen vor, die durch ein gesondertes BG über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt werden sollen.

9146C

- 6 -

4. Dem zivilrechtlichen Inhalt der erwähnten EG-Vorschriften entspricht das österreichische Recht ohnedies bereits weitgehend; teils einfach deshalb, weil es sich um gemeinsamen europäischen Rechtsstandard handelt, teils - bei der Produkthaftung - durch eine bewußte Anlehnung der österreichischen Neuregelung durch das Produkthaftungsgesetz an die Produkthaftungs-Richtlinie. Soweit die Richtlinien Mindestregelungen enthalten, können weitergehende österreichische Bestimmungen unverändert bleiben; so ist beispielsweise der Kreis der "Haustürgeschäfte", bei denen ein Rücktrittsrecht besteht, im § 3 KSchG etwas weiter umschrieben als in der Haustürgeschäft-Widerrufs-Richtlinie, diese Umschreibung bedarf also keiner Änderung.

Es bleibt daher zur zivilrechtlichen Umsetzung der unter Punkt 2 aufgezählten Richtlinien im wesentlichen folgender "Anpassungsbedarf":

Zu a) muß der Importeur neu umschrieben und der Selbstbehalt erhöht werden (s. Art. I). Die Abgrenzung zwischen - haftungsbegründender - gewerbsmäßiger und - haftungsfreier - privater Herstellung eines Produkts stimmt zwar im Wortlaut nicht überein, weil § 1 PHG zur Abgrenzung den Unternehmerbegriff des § 1 KSchG verwendet, während Art. 7 lit. c der Richtlinie von einem "wirtschaftlichen Zweck" oder einer "beruflichen

9146C

- 7 -

Tätigkeit" spricht; zuständige Angehörige der EG-Kommission haben jedoch versichert, daß unsere Umschreibung richtlinienkonform sei; dies hat über die Produkthaftung hinaus Bedeutung, weil die EG-Vorschriften für diese Abgrenzung meist die gleichen Begriffe verwenden; der Geltungsbereich des ersten Hauptstücks des KSchG – in dem die das EG-Recht umsetzenden Bestimmungen zum Teil enthalten sind – ist daher mit jenen der unter b und c erwähnten Richtlinien konform. Nach der gleichen Quelle besteht auch kein Anpassungsbedarf bei den Sachschäden, für die gehaftet wird; nach der EG-Richtlinie soll nur für Schäden an – grob gesprochen – Privatgegenständen gehaftet werden, nach unserem PHG auch für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen; die Haftung für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen fällt jedoch nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie, sie ist daher nicht richtlinienwidrig.

Zu b) bedarf es nur der ausdrücklichen Normierung einer Pflicht zur Belehrung über das Rücktrittsrecht und einer entsprechenden – zivilrechtlichen – Sanktion für eine Verletzung dieser Pflicht (s. Art. II Z 1).

Zu c) ist zivilrechtlich die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung eines Kredits, verbunden mit einer angemessenen Reduktion der Kreditkosten, und eine Erweiterung des Einwendungs durchgriffs bei drittfinanzierten Geschäften notwendig (s. Art. II Z 3 und 4).

9146C

- 8 -

Zu d) müssen - da das österreichische Recht den Reisevertrag überhaupt nicht besonders regelt - einige Bestimmungen vorgesehen werden (s. Art. II Z 2 und 5).

Aus den Versicherungsrichtlinien (e bis h) sind vor allem das Rücktrittsrecht bei grenzüberschreitenden Lebensversicherungsverträgen und Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherung, die den Versicherungsnehmer vor einer Interessenkollision beim Versicherer schützen sollen, sowie Verbesserungen beim Verkehrsopferschutz zu übernehmen (s. Art. III und IV).

5. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf dasjenige, wozu der EWR-Vertrag Österreich verpflichtet. Im Bereich des Konsumentenschutzes stehen noch einige weitere Änderungen, vor allem Verbesserungen der Stellung des Konsumenten, in Diskussion. Diese weitergehenden Überlegungen sollen jedoch das Vorhaben dieses Entwurfs nicht verzögern, sie sollen daher - nach Abschluß der Diskussion hierüber - Inhalt eines gesonderten Entwurfs werden.

In einem Punkt, bei den Pauschalreisen, geht der vorliegende Entwurf etwas weiter: Nach dieser Richtlinie darf die Schadenersatzpflicht für Körperschäden überhaupt nicht beschränkt werden. Würde eine solche - über § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG hinausgehende - Regelung nur für Pauschalreiseverträge vorgesehen, so entstünde ein

9146C

- 9 -

gewisser Wertungswiderspruch: Stürzt ein Reisender durch die Vernachlässigung eines Geländers von einem Balkon, so wäre ein Haftungsausschluß für diesen Fall unwirksam, wenn der Guest den Hotelaufenthalt in einem Reisebüro gemeinsam mit der Fahrt gebucht hat; ein Ausschluß der Haftung für leichte Fahrlässigkeit wäre jedoch nicht schlechthin unwirksam, wenn er nur den Hotelaufenthalt allein gebucht hätte, und zwar sogar dann, wenn er den Vertrag mit dem Hotelier direkt geschlossen hätte, also mit demjenigen, der ihm nach dem Vertrag unmittelbar verpflichtet ist, während bei einer Pauschalreise klar ist, daß sich der Veranstalter für die Beherbergung eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedienen wird. Ein allgemeines Verbot der Freizeichnung für - auch für nur leicht fahrlässig herbeigeführte - Körperverletzungen durch eine Erweiterung des Klauselverbots des § 6 Abs. 1 Z 9 KSChG ist umso naheliegender, als einerseits eine derartige Regelung in Österreich von der Lehre gefordert wird und andererseits der Entwurf einer EG-Richtlinie über unfaire Vertragsbedingungen, der nun in einer von der Kommission überarbeiteten Fassung vorliegt, auch ein derartiges allgemeines Freizeichnungsverbot vorsieht; ein derartiges allgemeines Freizeichnungsverbot für Körperschäden würde sich daher zwar noch nicht aus dem Wirksamwerden des EWR, wohl aber bald danach, vor allem bei einem EG-Beitritt Österreichs, ergeben.

- 10 -

**6. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfs hätte keinen  
Einfluß auf den Bundeshaushalt.**

**9146C**

- 11 -

### Besonderer Teil

#### Zum Art. I

##### Zur Z 1 und 4

1. Die im § 1 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Importeurhaftung soll sicherstellen, daß jemand, der durch ein in Österreich erworbenes Produkt geschädigt wird, hier einen Haftenden findet, den er hier klagen und gegen den er hier Exekution führen kann. Die EG-Richtlinie geht jedoch von der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets der EG aus und läßt nur denjenigen als Importeur haften, der ein Produkt aus einem Drittland einführt. Der Geschädigte ist dadurch geschützt, daß das in der EG geltende Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen dem Geschädigten die Möglichkeit der Klage im Staat des Schadenseintritts und die Möglichkeit der Exekution auf Grund des so erwirkten Urteils in jedem EG-Mitgliedstaat sichert.

Diese Möglichkeit des Geschädigten, im Staat des Schadenseintritts zu klagen und dann im Staat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, Exekution zu führen, ist im Verhältnis zwischen den EG-Staaten und den anderen Mitgliedstaaten des EWR vorläufig noch nicht gesichert. Durch das Lugano-Abkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- 12 -

soll eine dem EGVÜ entsprechende Rechtslage im Verhältnis zwischen der EG und den EFTA-Staaten hergestellt werden; dieses Abkommen ist jedoch mangels einer hinreichenden Anzahl von Ratifikationen bisher noch nicht in Kraft getreten.

Der EWR sieht daher eine Übergangslösung vor: vorläufig haftet als Importeur derjenige, der ein Produkt aus der EG in einen EFTA-Staat oder umgekehrt oder aus einem EFTA-Staat in einen anderen einführt, bis das Lugano-Abkommen sicherstellt, daß der Geschädigte ein Urteil in seinem Heimatstaat erwirken kann, mit dem er auch in dem Land Exekution führen kann, in dem der Hersteller oder derjenige sitzt, der das Produkt aus einem Drittstaat eingeführt hat.

Der Entwurf schlägt vor, in den § 1 die angestrebte endgültige Lösung einzubauen, daß nämlich als Importeur derjenige gilt, der das Produkt aus einem Drittland in den EWR eingeführt hat. Die vorläufige zusätzliche Haftung des Importeurs aus einem EG- oder einem anderen EFTA-Staat wird hingegen das Ende des Gesetzes, in den § 17, gleichsam als Übergangsvorschrift eingebaut.

2. In dieser Neufassung des § 1 Z 2 hat die Beifügung "inländisch" beim Wort "Unternehmer" keinen Platz mehr, da es ja auf eine besondere Beziehung dieses Unternehmers zu Österreich nicht mehr ankommt, sondern als Importeur alle Unternehmer im EWR in Betracht kommen. Diese Beifügung hat im übrigen ohnedies zu einer Unklarheit geführt: sie soll

- 13 -

im PHG mit einer möglichst geringen sprachlichen Abweichung von der EG-Richtlinie ausdrücken, daß von den Parteien des Vertrags zwischen dem letzten Unternehmer im Ausland - dem dortigen Exporteur - und dem ersten Unternehmer im Inland nur der letztgenannte als Importeur gilt, ohne Rücksicht darauf, wer von beiden die Beförderung über die Grenze und die damit zusammenhängenden abgabenrechtlichen Maßnahmen durchgeführt hat (so zutreffend Fitz-Purtscheller-Reindl, Produkthaftung Rz 37 zu § 1); in der Lehre ist jedoch diese Beifügung dahin mißverstanden worden, daß sie zwischen einem inländischen und einem ausländischen Importeur unterscheide und nur diesen in die Haftung einbeziehe (Welser, Produkthaftungsgesetz, Rz 12 zu § 1).

#### Zur Z 2

§ 2 PHG sieht - bereits in Anlehnung an die EG-Richtlinie (Art. 9 lit. b) - einen Selbstbehalt des Geschädigten in der Höhe von 5 000 S vor. Dieser Betrag, liegt jedoch unter der in der Richtlinie normierten Selbstbeteiligung von 500 Ecu und ist daher entsprechend zu erhöhen.

Der Gegenwert dieses Betrages in nationaler Währung ist nach Art. 18 der Produkthaftungsrichtlinie derjenige Wert, der am Tag der Annahme der Richtlinie gilt. Dieser Stichtag ist der 25. Juli 1985. Da ein Ecu an diesem Tag

- 14 -

laut Mitteilung der Oesterreichischen Nationalbank einem Betrag von 0,78 US-Dollar und ein US-Dollar einem Betrag von 20,12 S entsprach, war der Wert eines ECU 15,69 S. Der Betrag von 500 ECU entsprach daher einem Betrag von 7 846,80 S. Der Selbstbehalt war demnach mit dem nächstliegenden runden Betrag, das sind 8 000 S, neu festzulegen.

Da im übrigen die EG-Richtlinie eine Anpassung des Betrags von 500 ECU an Kaufkraftänderungen nicht vorsieht, hatte auch die bisher im § 17 enthaltene Ermächtigung zu einer Aufwertungsverordnung zu entfallen.

### Zur Z 3

Die Ausnahmen von Atomschäden aus der Produkthaftung war genauer dem Art. 14 der EG-Richtlinie anzupassen. Atomschäden sind nicht allgemein von der Produkthaftung ausgenommen, sondern nur dann, wenn auf das ursächliche nukleare Ereignis bestimmte internationale Übereinkommen anzuwenden sind. Liefert z.B. ein Hersteller einen Teil für eine Anlage einem Staat, der diesen Übereinkommen nicht beigetreten ist, so könnte sich eine Haftung dieses Herstellers aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben.

9146C

- 15 -

## Zum Art. II

### Zur Z 1

Die §§ 3 und 4 KSchG entsprechen - wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt - ohnedies im wesentlichen der einschlägigen EG-Richtlinie über das Recht zum Widerruf von "Haustürgeschäften".

Der Wortlaut des § 3 verpflichtet jedoch den Unternehmer nicht zur Belehrung des Verbrauchers über sein Rücktrittsrecht; die Rechtsprechung verneint eine solche Pflicht, die Unterlassung der Belehrung hat praktisch nur eine Verlängerung der Rücktrittsfrist von einer Woche auf einen Monat zur Folge. Die Richtlinie sieht hingegen ausdrücklich eine Pflicht des Unternehmers vor, dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung eine derartige schriftliche Belehrung auszufolgen. Die Normierung einer entsprechenden Sanktion ist dem nationalen Recht überlassen.

Im § 3 Abs. 1 soll deshalb zunächst ausdrücklich gesagt werden, daß und wann der Verbraucher zu belehren ist. Als Sanktion bleibt es dabei, daß die einwöchige Rücktrittsfrist nicht zu laufen beginnt. Würde allerdings das Rücktrittsrecht einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags erloschen, so wäre einerseits diese Sanktion unzureichend und die Regelung nicht mehr richtlinienkonform. Andererseits wäre ein zeitlich

9146C

- 16 -

unbegrenzter Schwebezustand weder notwendig noch wünschenswert. Es soll daher bei der Monatsfrist bleiben - unabhängig von der Belehrung über das Rücktrittsrecht -, die Frist soll jedoch erst zu laufen beginnen, sobald beide Vertragspartner den Vertrag vollständig erfüllt haben. Eine derartige Regelung enthält auch § 2 Abs. 1 letzter Satz des die EG-Richtlinie umsetzenden deutschen Haustürgeschäfts-Widerrufs-Gesetzes, dBGBl. I S. 122/1986; die Richtlinienkonformität dieser Regelung ist bisher nicht bezweifelt worden.

#### Zur Z 2

Wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt, sieht die Pauschalreise-Richtlinie ein Verbot jeder Freizeichnung von der Haftung für Körperschäden vor. Dieses Freizeichnungsverbot soll hier in den allgemeinen Klauselkatalog aufgenommen werden.

Für andere Schäden bestimmt die Richtlinie, daß nur eine angemessene Einschränkung der Haftung zulässig sein soll. Dem entspricht unser Verbot der Freizeichnung von der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ohnedies.

#### Zur Z 3

Art. 8 der Verbraucherkredit-Richtlinie sieht ausdrücklich ein Recht des Verbrauchers vor, einen Kredit vorzeitig zurückzuzahlen und in diesem Fall eine

9146C

- 17 -

angemessene Verringerung der Kreditkosten zu verlangen. Die österreichischen Banken räumen zwar auf Grund eines "gentlemen's agreement" ihren Kreditnehmern ein solches Recht allgemein ein. Zur Herstellung der EWR-Konformität ist jedoch eine gesetzliche Regelung erforderlich, die im übrigen nicht nur für Banken, sondern für alle Unternehmer gilt, die Kredit gewähren.

Für Banken wird im Bankwesen-Gesetz überlegt, die Banken für diesen Fall nicht nur zu einer angemessenen, sondern zu einer zeitproportionalen Verringerung der Kreditkosten zu verpflichten; eine solche Regelung würde für Banken die hier vorgesehene Regelung überlagern.

#### Zur Z 4

§ 18 KSchG gibt dem Verbraucher einen sogenannten Einwendungsdurchgriff gegen den Geldgeber. Die Regelung ist aber eben auf Abzahlungsgeschäfte beschränkt, also im wesentlichen auf Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen.

Art. 11 der Verbraucherkredit-Richtlinie sieht einen Einwendungsdurchgriff für alle Kreditverträge zur Finanzierung von Warenlieferungs- oder Dienstleistungsverträgen vor. Er ist jedoch etwas enger umschrieben, er setzt eine engere Beziehung zwischen dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft und die Subsidiarität gegenüber den Ansprüchen gegen den Partner des zweitgenannten Vertrags voraus.

9146C

- 18 -

Der Entwurf schlägt vor, diesen inhaltlich etwas engeren, im Anwendungsbereich aber etwas weiteren Einwendungsdurchgriff neben den nach § 18 zu stellen.

Zur Z 5

1. Mit diesen Bestimmungen soll der Pauschalreisevertrag umgesetzt werden.

Allgemein ist zur Einordnung dieser Bestimmungen zu sagen, daß die Pauschalreise-Richtlinie in erster Linie auf den Schutz der Verbraucher abzielt, auch ihre Rechtsgrundlage im Primärrecht der EG ist der Verbraucherschutz. Die Richtlinie verwendet auch den Begriff "Verbraucher", sie definiert ihn aber ganz allgemein als den Reiseteilnehmer und stellt nicht darauf ab, ob der Reiseteilnehmer privat oder in unternehmerischer Eigenschaft bucht. Unter die Pauschalreise-Richtlinie können daher auch Verträge fallen, die im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit, etwa als Geschäftsreise, gebucht werden. Die Bestimmungen werden daher nach ihrem vorwiegenden Zweck in das KSchG eingeordnet, jedoch nicht im ersten Hauptstück, das nur auf Verbrauchergeschäfte anzuwenden ist (§ 1), sondern im zweiten.

Der Reisevertrag ist im österreichischen Recht nicht speziell geregelt, er enthält vorwiegend Elemente des Werkvertrags. Viele Einzelfragen, die sich nach den

9146C

- 19 -

allgemeinen zivilrechtlichen Regeln nur schwierig, mit einer gewissen Unsicherheit und vielleicht nicht völlig befriedigend lösen lassen, sind im Geschäftsverkehr durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelt worden. Die österreichischen Reisebüros verwenden - soweit dies zu überblicken ist - derzeit einheitlich die vom Fachverband der Reisebüros empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen.

Auf die Schwierigkeit und Unsicherheit, mit den allgemeinen Regeln des Zivilrechts eine Antwort auf die beim Reisevertrag auftretenden speziellen Fragen zu finden, mag es zurückzuführen sein, daß die Vertragspraxis im Reisegewerbe besonders schwer in das System des Zivilrechts einzuordnen ist. Ähnliches gilt auch für die Pauschalreisen-Richtlinie. So ist etwa das Tatbestandsmerkmal des Art. 4 Abs. 5, daß sich der Veranstalter zu einer Änderung des Reiseprogramms "gezwungen sieht", kaum in das Zivilrecht einzuordnen; nicht gemeint ist hier offenbar ein vom Vertragspartner ausgeübter Zwang iS des § 870 ABGB, das Tatbestandsmerkmal kann aber wohl auch nicht einfach mit dem Begriff der Unmöglichkeit iS des § 1447 ABGB "übersetzt" werden. Da aber ohnedies nicht geregelt werden soll, wann der Reiseveranstalter berechtigt ist, das Programm zu ändern, sondern nur die Rechtsfolge einer solchen Änderung, stellt der Entwurf einfach darauf ab, daß nach österreichischem Recht der Reiseveranstalter zu einer solchen

9146C

- 20 -

Programmänderung berechtigt ist. Ähnliches gilt auch für einige andere Bestimmungen.

Soweit die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber die Wahl einräumt, eine Haftung entweder dem Veranstalter oder dem Vermittler aufzuerlegen, wählt der Entwurf die dem österreichischen Recht entsprechende Lösung, daß nämlich der Veranstalter als Vertragspartner des Reisenden zur Erbringung der Reiseleistungen verpflichtet ist und daher für Leistungsstörungen einzustehen hat, gleichgültig ob sie in seiner Unternehmensphäre oder in der eines seiner Erfüllungsgehilfen (des sogenannten "Leistungsträgers") eingetreten sind. Es bedarf daher keiner besonderen Bestimmung, daß der Reisende im Fall der Leistungsstörung seine Gewährleistungsansprüche - besonders in Verbindung mit § 9, dem Verbot der Einschränkung von Gewährleistungsansprüchen - und - bei Verschulden - seine Schadenersatzansprüche an den Veranstalter richten kann.

2. § 31b enthält zunächst die Abgrenzung des Geltungsbereichs der ganzen Regelung. Sie gilt nur für eine Kombination von Reiseleistungen, nicht aber für die "Veranstaltung" einer einzelnen Reiseleistung.

3. Der § 31c Abs. 1 übernimmt aus Art. 4 Abs. 4 der Pauschalreise-Richtlinie die Beschränkungen eines Preisänderungsvorbehalts, die strenger sind als das

9146C

- 21 -

entsprechende Klauselverbot des § 6 Abs. 1 Z 5. Dieser bleibt im übrigen, soweit er weitergeht, gemeinsam mit dem § 6 Abs. 2 Z 4 daneben anwendbar; so gilt also das Verbot einer Preiserhöhungsklausel sowohl dann, wenn die Leistung binnen zweier Monate ab der Vertragsschließung zu erbringen ist, als auch für die letzten 20 Tage vor der Leistungserbringung. Nach § 31c berechtigt einerseits nur die Änderung ganz bestimmter Umstände den Veranstalter zu einer Erhöhung des Entgelts; andererseits müssen diese Umstände, beispielsweise die in der Pauschalreise-Richtlinie und im § 31c angeführten Beförderungskosten, nicht immer vom Willen des Unternehmers unabhängig sein (s. § 6 Abs. 1 Z 5).

Abs. 2 knüpft - wie oben erwähnt - nicht an den Zwang für den Veranstalter an, Vertragsbestandteile zu ändern, sondern an sein Recht dazu; das wird er in der Regel nur bei - teilweiser - Unmöglichkeit iS des § 1447 ABGB haben. Die Rechtsfolgen entsprechen der Richtlinie, wobei allerdings versucht wird, die beiderseitigen Rechte und Pflichten - auch in der Folgebestimmung des § 31d - genauer abzugrenzen.

Der Abs. 3 gibt dem Reisenden entsprechend der Richtlinie das Recht, mit einem Dritten - abweichend von den allgemeinen Regeln des ABGB auch ohne Zustimmung des Veranstalters - zu vereinbaren, daß dieser in den Reisevertrag eintritt. Unabhängig davon ist die

9146C

- 22 -

Möglichkeit, den Anspruch auf die Reiseleistung - ohne Überbindung des ganzen Vertrags - einem Dritten abzutreten, und zwar unabhängig von einer Verhinderung.

3. § 31d normiert die in der Richtlinie für den Fall der Stornierung vor Antritt der Reise vorgesehenen besonderen Rechte des Reisenden. Der dort vorgesehene Anspruch auf Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, er ergibt sich im österreichischen Recht für den Fall der Notwendigkeit einer Abwicklung aus allgemeinen Regeln. Die Besonderheit ist, daß der Reisende anstelle der Rückabwicklung die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen kann. Das Wahlrecht, ob rückabzuwickeln oder eine andere Reiseleistung zu erbringen ist, steht dem Reisenden zu. Anspruch auf die Reiseleistung - ohne zusätzliches Entgelt - hat der Reisende aber nur, wenn die dem Veranstalter zumutbare Ersatzreise gleichwertig ist; die in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Erbringung einer höherwertigen Reiseleistung ist praktisch nur einvernehmlich möglich, da sich einerseits der Reisende mit einer ganz bestimmten Ersatzreise einverstanden erklären muß, andererseits dem Veranstalter nicht zumutbar ist, auch bei völlig rechtmäßigem Storno, zB mangels Erreichung der Teilnehmerzahl, anstelle der stornierten Reise um beispielsweise 10 000 S für diesen Betrag eine Reiseleistung im Wert von 20 000 S zu

9146C

- 23 -

erbringen, weil er keine andere billigere Leistung mehr im Programm hat. Der letzte Halbsatz des Abs. 1 soll klarstellen - die Richtlinie läßt dies etwas dunkel - daß der Reisende anstelle der - teilweisen - Rückabwicklung auch eine geringerwertige Reise wählen kann, die dem Veranstalter zumutbar ist.

Die Ausfüllung der entsprechend der Richtlinie dem Grunde nach normierten Schadenersatzpflicht ihrer Höhe nach richtet sich nach allgemeinem Zivilrecht.

4. § 31e regelt Leistungsstörungen nach der Abreise. Die entsprechend der Richtlinie normierten Pflichten des Veranstalters sind aber eher bloß eine Präzisierung der ihn ohnedies schon nach allgemeinen Regeln treffenden Pflichten; sowohl Vorkehrungen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen als auch der Rücktransport ohne zusätzliches Entgelt sowie die Hilfeleistung bei Schwierigkeiten ergeben sich wohl schon nach allgemeinen Grundsätzen.

Die Gewährleistungspflicht des Veranstalters und seine Schadenersatzpflicht bei Vertragsverletzungen ergeben sich - wie schon erwähnt - aus allgemeinen Regeln. Auch das Freizeichnungsverbot für Schadenersatzansprüche und das Verbot der Beschränkung der Gewährleistung ergeben sich für Verbrauchergeschäfte allgemein (s. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil und oben zur Z 2).

9146C

- 24 -

**Abs. 2 dehnt nur die Geltung dieser Verbraucherschutzbestimmungen auch auf solche Pauschalreiseverträge aus, die keine Verbrauchergeschäfte sind (s. die Ausführungen oben unter Punkt 1 zur Einordnung der Regeln).**

**Abs. 3 erklärt – entsprechend der Richtlinie – die dem Reisenden eingeräumten Rechte – einschließlich derjenigen nach Abs. 1 und 2 – für unabdingbar.**

**Zum Art. III**

**Zur Z 1**

**Der entworfene § 5a VersVG setzt Art. 21 Abs. 2 der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie und Art. 22 Abs. 2 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie in österreichisches Recht um.**

**Die jeweils ersten Absätze dieser Bestimmungen normieren Hinweispflichten des Versicherers für die Zeit vor Eingehung irgendwelcher Verpflichtungen, also im Rahmen der Kundenwerbung. Diese Vorschriften sind im Bereich des Versicherungsaufsichtsrechts umzusetzen.**

**Da sich die erstgenannten Richtlinienbestimmungen nicht nur auf den Versicherungsschein beziehen, wird für die Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes (anders als in der BRD) nicht der Art. 3 dieses Gesetzes erweitert, sondern nach den Bestimmungen über den**

**9146C**

- 25 -

Versicherungsschein ein neuer Paragraph eingefügt. Ein "anderes Deckung gewährendes Dokument" wäre etwa eine schriftliche vorläufige Deckungszusage des Versicherers.

Aus Art. 12 Abs. 1 der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie und aus Art. 10 Abs. 1 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie ergibt sich, daß die Art. 21 bzw. 22 dieser Richtlinien zur Gänze nur auf Versicherungsverträge Bezug nehmen, die im Dienstleistungsverkehr geschlossen werden, obwohl dies jeweils nur in den ersten Absätzen dieser Artikel ausdrücklich gesagt wird. Der einleitende Halbsatz des § 5a enthält daher eine entsprechende Einschränkung.

Von den Ausklammerungen im Art. 12 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 letzter Satz der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie bzw. Art. 10 Abs. 3 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie wird kein Gebrauch gemacht, da die hier normierten Verpflichtungen die Versicherungsunternehmungen ohnedies kaum belasten.

### Zu Z 2 und Z 3

Nach Art. 8 Abs. 5 lit. c der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie ist der Nachweis über das Bestehen einer Pflichtversicherung durch eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers zu führen. Durch den entworfenen § 158i wird dem Versicherungsnehmer ein Recht auf die Ausstellung einer solchen Bescheinigung

- 26 -

eingeräumt. Diese neue Bestimmung ist vom Ausnahmekatalog des § 40 Abs. 1 Z 1 lit. e AtomHG nicht erfaßt und gilt daher richtlinienkonform auch für die Versicherung von Atomrisiken (diese Risiken sind gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie - nur - von den Richtlinienbestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr [Art. 12 bis 26] ausgenommen).

#### Zur Z 4

Diese Bestimmungen setzen die Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie, soweit Versicherungsvertragsrecht betroffen ist, in Österreichisches Recht um. Ziel dieser Richtlinie ist es, Interessionskollisionen beim Versicherer möglichst zu vermeiden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherer dem Rechtsschutzversicherten auch in einer anderen Versicherungssparte Versicherungsschutz gewährt oder daß er einen Dritten versichert hat, dem gegenüber der Rechtsschutzversicherte rechtliche Interessen wahrnehmen und dafür Versicherungsschutz beanspruchen kann.

Art. 3 der Richtlinie, der drei Varianten zur möglichsten Vermeidung solcher Interessenkollisionen zur Verfügung stellt, ist im Versicherungsaufsichtsrecht umzusetzen. Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist daran gedacht, den Versicherungsunternehmen diese drei Möglichkeiten (Art. 3 Abs. 2 lit. a bis c der Richtlinie)

9146C

- 27 -

wahlweise zur Verfügung zu stellen. Soweit die Richtlinie das Versicherungsvertragsrecht betrifft, soll die Umsetzung mit den §§ 158j bis m im neuen siebenten Kapitel "Rechtsschutzversicherung" geschehen. Dabei verzichtet der Entwurf auf eine umfassende Regelung der Rechtsschutzversicherung und beschränkt sich auf die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen.

§ 158j Abs. 1 setzt Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Inhalt des Versicherungsscheins sowie – für den Fall, daß der Versicherer ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt – Art. 3 Abs. 2 lit. b zweiter Satz um.

Abs. 2 begründet einen Fall gesetzlicher Prozeßstandschaft für das Schadenabwicklungsunternehmen. Ohne eine solche Vorschrift müßte der Rechtsschutzversicherte seine Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Kompositversicherer geltend machen; hiebei könnten Fälle von Interessenkollision auftreten. Zum Beispiel könnte sich der Rechtsschutzversicherte gezwungen sehen, zur Darstellung von Grund und Höhe seines Anspruchs auf Versicherungsschutz Tatsachen vorzutragen, die sich der Kompositversicherer als gleichzeitiger Haftpflichtversicherer des Gegners zu eigenem Vorteil zunutze machen könnte. Es ist daher folgerichtig, daß auch ein Rechtsstreit gegen das Schadenabwicklungsbüro geführt werden muß, ein allfälliger Exekutionstitel aber im Sinn

9146C

- 28 -

einer gesetzlichen Rechtskrafterstreckung gegen den Kompositversicherer wirkt.

§ 158k Abs. 1 enthält den in Art. 4 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie vorgegebenen Grundsatz der freien Wahl des Rechtsvertreters. Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall, daß der Versicherungsnehmer nicht nur Anspruch auf die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, sondern darüber hinaus auch Anspruch auf außerprozessuale Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, etwa zur Vorbereitung eines Verfahrens, oder Anspruch auf Rechtsberatung hat.

§ 158l setzt Art. 6 der Richtlinie um und ordnet an, daß der Versicherungsvertrag ein Schiedsgutachterverfahren vorzusehen hat. Es wird aber darauf verzichtet, die Art der Bestellung des Gutachters oder der Gutachter und das übrige Verfahren genau vorzuschreiben. Primär ist an die Nominierung durch einen unbeteiligten Dritten gedacht; so wäre etwa die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die nach dem Sitz des Versicherers zuständige Rechtsanwaltskammer vorstellbar. Es sollen aber auch andere Möglichkeiten offen bleiben, Gutachter in einer Weise zu bestellen, die deren Objektivität garantiert. Ein mögliches Verfahren wäre etwa die von den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (derzeit ARB 1988) in Art. 9 Z 4 vorgesehene Benennung je eines

9146C

- 29 -

Rechtsanwalts durch die Versicherung und den Rechtsschutzversicherten. Das in den ARB vorgesehene Schiedsverfahren bleibt auch in seinen übrigen Teilen weiterhin zulässig. § 12 VersVG bleibt unberührt.

§ 158m stellt zugunsten des Versicherungsnehmers sicher, daß die §§ 158j bis 158l als einseitig zwingende Bestimmungen nicht zu seinen Lasten abbedungen werden können.

#### Zur Z 5

Durch § 178a Abs. 1 wird das in Art. 15 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie vorgesehene Rücktrittsrecht eingeführt. Zugleich wird im zweiten Absatz der neuen Bestimmung eine Sanktion für die Verletzung der Mitteilungspflicht des § 5a (siehe Z 1) geschaffen; die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Anschrift des Versicherers kennt. Von der Möglichkeit, das Rücktrittsrecht bei kurzfristigen Verträgen auszuschließen, wurde wegen des hier doch geringeren Schutzbedürfnisses Gebrauch gemacht.

#### Zum Art. IV

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ist der Ersatz von Schäden durch nicht versicherte, nicht ermittelte oder

9146C

- 30 -

entwendete Fahrzeuge auch im Rahmen der EG geregelt worden. Die betreffenden Bestimmungen finden sich in Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 2 der Zweiten sowie in Art. 3 und Art. 4 der Dritten Kfz-Richtlinie, die auch Bestandteil des EWR-acquis sind.

Seit EG-Regelungen über die Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, ist Österreich, wie auch andere europäische Nicht-Mitgliedstaaten, immer bestrebt gewesen, sich in diesen Rahmen einzufügen. Insbesondere gilt dies für den Wegfall der Kontrolle der Grünen Karte, der weitreichende Konsequenzen für den Umfang des Versicherungsschutzes in diesem Versicherungszweig hat. Eine Übernahme des Standards des EG-Rechts auch im Rahmen des erweiterten Schutzes der Verkehrsopfer liegt daher, abgesehen vom rechtlichen Erfordernis im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag, auf der Linie einer langjährigen Gesetzgebungspraxis.

#### Zu Z 1

Die Anknüpfung an Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge im § 1 Abs. 1 ist überholt. Die in dieser Bestimmung geregelten Tatbestände werden durch die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes vollständig abgedeckt.

9146C

- 31 -

Die Formulierung des ersten Satzes des § 1 Abs. 4 schließt nunmehr auch Versicherungsunternehmen ein, die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge für inländische Fahrzeuge im Dienstleistungsverkehr schließen. Dies wird nach Übernahme des geltenden EG-Rechts zulässig sein. Die Erfassung des Prämienaufkommens im Dienstleistungsverkehr ist durch Art. 22 der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie gewährleistet. Allerdings müssen in Hinkunft die Prämien in der gesamten Kfz-Haftpflichtversicherung, nicht mehr nur in der Pflichtversicherung herangezogen werden. Bei der Bemessung der Beitragsleistung sind diejenigen Prämien zu berücksichtigen, die aus Versicherungsverträgen erfließen, die im Inland belegene Kfz-Haftpflichtrisiken decken, sohin aus solchen Verträgen, die sich auf im Inland zugelassene Fahrzeuge beziehen.

## Zu Z 2

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 beseitigt zunächst die grundsätzliche Einschränkung der Leistungspflicht auf Personenschäden. Ein Ausschluß von Sachschäden ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Kfz-Richtlinie nur im Fall nicht ermittelter Fahrzeuge zulässig. Von dieser Möglichkeit wird in Abs. 4 Gebrauch gemacht, um Mißbräuche auszuschließen.

9146C

- 32 -

Bei nicht versicherten Fahrzeugen ist gemäß Art. 1 Abs. 4, bei entwendeten Fahrzeugen gemäß Art. 2 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie der Ersatz von Sachschäden zwingend vorgeschrieben, doch kann ein Selbstbehalt (von bis zu 500 ECU bzw. bis 250 ECU) festgesetzt werden. Der Entwurf sieht für alle Sachschäden einen Selbstbehalt von 3 000 S vor, um die Risikogemeinschaft der Kfz-Haftpflichtversicherten zu entlasten.

Durch die Einbeziehung von Sachschäden wird die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15. November 1978 kundgemachte Auslobung des Fachverbandes der Versicherungsunternehmungen, soweit sie den Ersatz von mit entwendeten Fahrzeugen verursachten Sachschäden vorsieht, hinfällig.

Die Einschränkung auf Schäden, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden (Abs. 1), kann nicht aufrecht erhalten werden, weil die EG-Richtlinien sich auch auf Anhänger erstrecken. Die praktische Auswirkung dieser Ausdehung ist gering.

Die Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 ist wegen des Art. 3 der Dritten Kfz-Richtlinie erforderlich, wonach die Subsidiarität des erweiterten Schutzes der Verkehrspflichtigen gegenüber Ansprüchen gegen den Haftpflichtigen nicht mehr zulässig ist.

Der vorgeschlagene neue Abs. 3 trägt Art. 4 der Dritten Richtlinie Rechnung, wonach die Befriedigung des

9146C

- 33 -

Geschädigten nicht dadurch verzögert werden darf, daß strittig ist, ob ein Haftpflichtversicherer für den Schaden einzutreten hat (etwa weil unklar ist, ob zum Unfallzeitpunkt Versicherungsdeckung bestanden hat). In einem solchen Fall hat (zunächst) der Fachverband der Versicherungsunternehmungen zu leisten. Gemäß § 7 geht damit der Anspruch des Geschädigten auf den Verband über, sodaß dieser gegen den Haftpflichtigen Regreß nehmen kann. Für den Fall, daß im Unfallszeitpunkt doch Versicherungsdeckung bestanden hat, ist sohin auch die Möglichkeit zum Regreß gegen den Haftpflichtversicherer gegeben.

### Zu Z 3

In den § 3 Abs. 1 sind nun in Entsprechung der Erweiterung des § 2 Abs. 1 auch Personen aufzunehmen, die einen Sachschaden erleiden.

Im geltenden § 3 Abs. 2 ist der Kreis der anspruchsberechtigten Personen zunächst auf Inländer eingeschränkt; Ausländer sind nur nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen anspruchsberechtigt. Das genannte Übereinkommen wurde bisher (nur) von sechs Staaten ratifiziert, nämlich von der BRD, Dänemark, Griechenland, Norwegen, Österreich und Schweden. An

- 34 -

sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen besteht nur der Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen, BGBl. Nr. 186/1981, aufgrund dessen auch noch schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige Inländern gleichgestellt sind. Angehörige anderer Staaten sind derzeit - abgesehen von den unten angesprochenen Ausdehnungen auf italienische und ungarische Staatsangehörige - bei einem Unfall in Österreich vom erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ausgenommen.

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen stellen hingegen nicht auf die Staatsangehörigkeit des Geschädigten ab; Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie spricht nur davon, daß zumindest in den Grenzen der Versicherungspflicht Ersatz zu leisten ist. Der geltende § 3 Abs. 2 muß daher ersatzlos entfallen. Die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 3. Februar 1981 kundgemachte Auslobung zugunsten italienischer und ungarischer Staatsbürger sowie die Begünstigung schweizer und liechtensteinischer Staatsbürger (und in diesen Staaten gewöhnlich aufhältiger Personen) durch den erwähnten Vertrag sowie die Bezugnahme auf das Europäische Haftpflichtübereinkommen werden hinfällig.

Die Änderung des Abs. 3 trägt auf folgende Weise den Anforderungen des Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie Rechnung:

9146C

- 35 -

- Es sind nur Personen vom Ersatzanspruch ausgeschlossen, die mit ihrem Willen mit dem Fahrzeug befördert wurden.
- Der Ausschluß kommt nur zum Tragen, wenn die betreffende Person wußte, daß das Fahrzeug nicht versichert oder entwendet war (nach allgemeinen Regeln über die Beweislast ist dieser
  - anspruchsvernichtende - Umstand vom Beklagen zu beweisen, sodaß auch dieser Forderung der genannten Richtlinienbestimmung Genüge getan ist).
- Ein Ausschluß des Anspruchs Hinterbliebener kommt nicht in Betracht.

#### Zu Z 4

Der Ausschluß von Rentenzahlungen (§ 5 Abs. 1) sowie von Schmerzengeld und Verunstaltungentschädigung (§ 5 Abs. 2) kann im Sinn des Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie nicht aufrecht erhalten werden. Schmerzengeld und Verunstaltungentschädigung sind schon derzeit auf Grund der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 1978 kundgemachten Auslobung des Fachverbandes gedeckt. Diese Auslobung wird hinfällig.

9146C

- 36 -

**Zum Art. V**

Österreich ist zur Umsetzung der im EWR-Vertrag aufgezählten EG-Vorschriften erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Vertrags verpflichtet. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Änderungen inhaltlich eng mit der Geltung des EWR-Vertrags verknüpft (beispielsweise die Änderung der Importeurshaftung). Es ist daher sinnvoll, das Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrags zu verbinden. Dieses ist zwar derzeit für den 1. Jänner 1993 vorgesehen, eine Verzögerung ist aber keineswegs auszuschließen.

9146C